



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 14. Dezember 2018

Nr. 16/2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite 2
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS)	Seite 1
Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS)	Seite 3
Bekanntmachung der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung -	Seite 7
Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark - Kindertagesstättenbenutzungsordnung - .	Seite 11
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung)	Seite 12

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 25.01.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 12.02.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 17.01.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 18.02.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 24.01.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 13.02.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzellexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 08.01.19, Erscheinung: 18.01.19

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

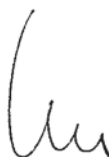
Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 18/059** Grundsatzbeschluss zur Schaffung/Ausweisung von Parkflächen in Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes
- VV 18/049** Beschluss der I. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark
- VV 18/050** Beschluss der Neufassung der Hundesteuersatzung
- VV 18/061** Beschluss der „Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark ab 01.01.2019
- VV 18/070** Beschluss der Aufhebungssatzung zur Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark
- VV 18/062** Beschluss zur Festsetzung einer Tempo-30-Zone für die Ortsstraßen „Merzdorfer Straße“, „Ferdinand-von-Lochow-Straße“ und „Lieber Straße“ des Ortsteiles Petkus sowie eine Begrenzung für Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen für den Bereich, beginnend Ferdinand-von-Lochow-Str. 8 bis Einmündung Petkuser Hauptstraße
- VV 18/063MV** Mitteilungsvorlage zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
- VV 18/064** Beschluss zur Änderung des Stellenplans 2018 gemäß § 9 KomHKV
- VV 18/065** Beschluss zur Beitragsrückzahlung der Anliegerbeiträge für Trinkwasser wie folgt: Variante B: Vollständige Beitragsrückzahlung mit Anpassung der Grundgebühr. Die Variante B berechnet die Gebühren für die vollständige Beitragsrückzahlung mit Änderung der Grundgebühr. Die Gebühr würde geringfügig auf 1,75 €/m³ netto, bzw. 1,87 €/m³ brutto ansteigen. Die Grundgebühr für die kleinen Zähler (hiervon ist der Großteil der Haushalte betroffen) würde von 5,00 €/Monat netto, bzw. 5,35 €/Monat brutto auf 9,25 €/Monat netto, bzw. 9,90 €/Monat brutto ansteigen. Die Mehrbelastung pro Haushalt beträgt in diesem Fall 54,57 €/Jahr.
- VV 18/066** Beschluss der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung)
- VV 18/067Frak** Beschluss zur Abberufung und Neubesetzung der Position eines sachkundigen Einwohners im Bauausschuss der Stadt Baruth/Mark auf Antrag der Fraktion DIE LINKE
- VV 18/068Frak** Beschluss zur Abberufung und Neubesetzung der Position eines sachkundigen Einwohners im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark auf Antrag der Fraktion CDU
- VV 18/069Frak** Beschluss zur Abberufung und Neubesetzung eines Vertreters der Stadt Baruth/Mark im Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2018** sowie in den übrigen Gremien wurden im November keine Sachbeschlüsse gefasst:

Baruth/Mark, den 04.12.2018



Ilk
Bürgermeister



Siegel

I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 30.11.2018

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) beschlossen:

Art. I

Änderung der Hauptsatzung

§ 10 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 05.11.2014 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Ortsteilverfassung

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile:
1. Baruth/Mark mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkungen Baruth und Klein Ziescht,
 2. Dornswalde in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
 3. Groß Ziescht mit dem bewohnten Gemeindeteil Kemnitz in den Grenzen der Gemarkungen Groß Ziescht und Kemnitz,
 4. Horstwalde in den Grenzen der Gemarkung Horstwalde,
 5. Klasdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkungen Klasdorf und Glashütte,
 6. Ließen in den Grenzen der Gemarkung Ließen,
 7. Merzdorf in den Grenzen der Gemarkung Merzdorf,
 8. Mückendorf in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
 9. Paplitz in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
 10. Petkus mit dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde in den Grenzen der Gemarkungen Petkus und Charlottenfelde,
 11. Radeland in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
 12. Schöbendorf in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.
- (2) Alle Ortsteile der Stadt wählen jeweils unmittelbar einen Ortsbeirat. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates beträgt für die Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf drei und für den Ortsteil Baruth/Mark fünf.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.11.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 30.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Sitzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 30.11.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Hundsteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundsteuersatzung - HSS -)

vom 30.11.2018

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt eine Hundsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsabteilung der Stadt Baruth/Mark gemeldet und bei einer von der Ordnungsabteilung bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Stadt Baruth/Mark jährlich wenn:
 - a) nur ein Hund gehalten wird 30,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 45,00 € je Hund
 - c) drei und mehr Hunde gehalten werden 60,00 € je Hund.
- (2) Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 8 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 17], S. 458) in der aktuellen Fassung gelten, wenn:
 - a) nur ein Hund gehalten wird 200,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 250,00 € je Hund
 - c) drei und mehr Hunde gehalten werden 300,00 € je Hund

Als gefährliche Hunde gelten danach:

- I. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natür-

- liche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (3) Gefährliche Hunde sind gemäß § 8 Abs. 2 HundehV insbesondere Hunde der Rassen oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen:
1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.
- (4) Gemäß § 8 Abs. 3 HundehV ist insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Español,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.
- (5) Der Nachweis nach Abs. 4 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip- Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 HundehV der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 S.3 Hundehalterverordnung. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.
- (6) Hat der Hundehalter im Einzelfall der Stadt Baruth/Mark den Nachweis nach Abs. 4 erbracht, so gelten die unter Abs. 1 genannten Steuersätze.
- (7) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Absatz 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Baruth/Mark aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b) die als Gebrauchshunde zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung (z.B. Schäfer, Landwirte) gehalten werden, in der erforderlichen Anzahl;
 - c) die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, darunter fallen Diensthunde der Polizei und des Zolls;
 - d) Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen;
 - e) die vom Hundehalter aus einem Tierasylheim eines Tierschutzvereins übernommen werden, wird eine Steuerfreiheit für die Dauer eines Jahres nach Abschluss eines Tierübereignungsvertrages/ Tierschutzvertrages gewährt. Der Hundehalter hat in diesem Fall der steuerfestsetzenden Behörde den Tierübereignungsvertrag / Tierschutzvertrag vorzulegen
- (3) Die Steuerbefreiung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Ein Assistenzhund ist ein Hund, der ganz bestimmte Aufgaben eines Menschen mit körperlicher Behinderung übernimmt und somit hilft, seinen Alltag zu bewältigen. Dazu gehören z.B. Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Hunde für gehörlose Menschen und sogenannte Epilepsiehunde. Die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 4

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag bei der Stadt Baruth/Mark auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Einzelwohngebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen,
 - c) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden in einer Splittersiedlung erforderlich sind, unter Splittersiedlungen fallen max. 3 aneinander liegende mit einem Wohnhaus bebaute und bewohnte Grundstücke, die mindestens 1000 m Luftlinie von dem nächstem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen.
 - d) Hundehalter, die Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten (ALG II), nach dem Sechsten, sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Grundsicherung) haben.
- (2) Liegt die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung vor, wird diese für nur einen Hund pro Haushalt gewährt. Die Prüfung obliegt der Stadt Baruth/Mark.
- (3) Eine Steuerermäßigung ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde gem. § 2 Abs.3 dieser Satzung, für die kein Negativzeugnis erteilt worden ist.

§ 5**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark (Abteilung Steuern) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzuzeigen.

§ 6**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird/ geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Veräußerung oder Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth / Mark eingeht. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 2 hingewiesen.
- (3) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Baruth/Mark endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:
 - a) bei einer Jahressteuer von mehr als 60,00 Euro vierteljährlich am 15. Februar/ 15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer;
 - b) bei einer Jahressteuer bis 60,00 Euro halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages;
 - c) bei einer Jahressteuer bis 20,00 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe.
- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme – oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von drei Monaten, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Baruth/Mark weggezogen ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich abzumelden. Nach Ablauf dieser Frist endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in der die Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark eingeht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Baruth/Mark übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zu Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die alte Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die insoweit entstehenden Kosten bemessen sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark in der jeweils geltenden Fassung und sind von dem, nach § 1 dieser Satzung Verantwortlichen zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Baruth/Mark zurückzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark nicht vorzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 auf Nachfrage des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 6 die von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 93 AO zulässig:
- a) Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter;
- b) Anschrift;
- c) Geburtsdatum;
- d) Anzahl der gehaltenen Hunde;
- e) Hunderasse der gehaltenen Hunde;
- (2) Bei vorliegendem Einverständnis unter Beachtung der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie den diesbezüglichen nationalen rechtlichen Bestimmungen zudem auch die Kontodaten bei Erteilung eines Dauerauftrages/einer Einzusermächtigung.
- (3) Personenbezogene Daten werden dürfen zudem verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach den §§ 3 und 8 dieser Satzung sowie nach der Hundehalterverordnung erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.11.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -) vom 30.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Baruth/Mark, den 30.11.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung -

vom 30.11.2018

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GBVl. I/18 [Nr. 11]) in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung (Hort, Kindergarten, Kinderkrippe) oder Kindertagespflege in der Stadt Baruth/Mark (nachfolgend zusammenfassend als „Kindertagesstätte“ bzw. „Kita“ bezeichnet) werden Kostenbeiträge sowie ein Zuschuss für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertageseinrichtung ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Ein Anspruch zur Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden besteht nicht.

§ 3

Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit in der Einrichtung/Kindertagesstätte ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben; d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und

Förderung von Kindern in der Kita kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Der Monat Juli ist beitragsfrei, wenn das Kind die Kita ganzjährig besucht und während der sommerlichen Schließzeit nicht besucht. Nutzt das Kind während der Schließzeit die Notbesetzung und kann das Kind in begründeten Fällen zu keinem anderen Zeitpunkt für drei Wochen zusammenhängend Urlaub von der Einrichtung machen, wird der Juli als 12. Monat nachberechnet.
- (3) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Die Pflicht zur Zahlung eines Zuschusses zum Mittagessen entsprechend § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine SepaBasislastschrift oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid vermerkten Personenkontonummer.
- (3) Mahngebühren werden ab der ersten Mahnung in Höhe von jeweils 5,00 € und Rücklastschriftgebühren sowie weitere durch Mahnung entstehende Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) In begründeten Fällen kann bei Zahlungsverzug eine Vorauszahlung des Kostenbeitrages in Höhe von 100 % des Monatsbeitrages bis zum 30. des Vormonates verlangt werden

§ 7

Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang;
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz) sowie
 - dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Beitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monaten nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines laufenden Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart (Erhöhung oder Verringerung), so wird § 4 Abs. 1 analog angewendet.
- (4) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11.
- (5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung wird wie folgt gewährt:
 - a) Für Eltern mit zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird für jedes Kind ein Betrag in Höhe von 1.200,00 € vom jährlichen Nettoeinkommen als maßgeblicher Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag nach § 10 Abs. 1 in Abzug gebracht.
 - b) Für das zweite, im gleichen Haushalt lebende Kind, das eine Kita der Stadt Baruth/Mark besucht, erhalten die Eltern eine Ermäßigung von 50 Prozent pro betreutem Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 1**).
 - c) Eltern mit drei oder mehr im gleichen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindern zahlen für das, in einer Kita der Stadt Baruth/Mark betreute dritte und jedes weitere in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Baruth/Mark, betreute Kind nur den Mindestbeitrag.
- (3) Wird in einer Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus aus dringenden Gründen eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Stundensatz entsprechend § 8 Abs. 4 je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Diese Betreuungszeit ist mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme beim Träger der Kita zu beantragen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang nach § 8 Abs. 3 während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nimmt, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz beträgt im Kinderkrippenalter 6,00 €, im Kindergartenalter 3,00 € und im Hort 2,00 €.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut oder überschreitet wiederholt die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, so wird für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 13,00 € erhoben.
- (6) Die Stundensätze aus den Absätzen 4 und 5 werden alle zwei Jahre neu ermittelt und veröffentlicht.
- (7) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag nach der Beitragskostentabelle.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, so können auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
- (10) Für Hortkinder wird in den Ferien und an schulfreien Tagen eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien über diesen Rechtsanspruch hinaus sind bei Vertragsabschluss zu beantragen. Nutzt ein Kind in der Schulzeit regelmäßig nur die Mindestbetreuungszeit im Hort, benötigt aber in schulfreier Zeit aufgrund eines nachzuweisenden erweiterten Rechtsan-

spruchs mehr als vier Stunden täglich oder mehr als die bereits vertraglich vereinbarte 6 h Betreuung, so zahlen die Eltern für zwei Monate im Jahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einen Zusatzbeitrag (Ferienpauschale) gemäß **Anlage 2** dieser Satzung. Bei Erhebung des Zusatzbeitrags sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen. Somit sind verlängerte Ferienbetreuungszeiten abgesichert, gleichgültig, ob und wie oft das Kind die Betreuung in den Ferien oder an schulfreien Tagen im Laufe des Schuljahres tatsächlich nutzt.

§ 9

Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme des Hortes ist ein Zuschuss von 37,80 € pro Monat zu zahlen. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Urlaub und Krankheit des Kindes) werden monatlich 5,00 € weniger erhoben. Somit beträgt der zu zahlende monatliche Zuschuss zum Mittagessen 32,80 €. Für die Zuschusspflicht, das Entstehen der Zuschusspflicht, die Erhebung des Zuschusses sowie für das Zahlungsverfahren gelten die §§ 3, 4, 5 und 6 analog.
- (2) Die Höhe des Zuschusses zum Mittagessen in der Kindertagespflege wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

§ 10

Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verbessern oder verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien und sonstige Sonderzahlungen.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen.

men. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind;
 - Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld; Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld;
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz;
 - Pflegegeld;
 - Unterhalt für Geschwisterkinder;
 - BAföG-Leistungen;
 - Bildungskredite;
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz;
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz;
 - Leistungen nach dem SGB VIII;
 - Sitzungsgelder und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten;
 - Betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen (sowohl Anteile des Arbeitnehmers als auch der Zuschüsse des Arbeitgebers);
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
 - Spesen.
- (7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 11

Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden bei Selbstständigen durch einen Einkommenssteuerbescheid bzw. bei Nichtselbstständigen durch den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Notwendige Fristverlängerungen sind schriftlich bis zum letzten Tag des Monats Februar zu beantragen. Liegen keinerlei Angaben vor, wird rückwirkend zum 01.01. des Vorjahres der Höchstbetrag festgesetzt. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- Monatliche Entgeltbescheinigungen;
 - Einkommensteuerbescheid bei Selbstständigen;
 - Jahresverdienstbescheinigung/ Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die

Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

- (8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 12

Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Kommune haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige und auf maximal 15 Tage/Jahr befristete Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Hierbei ist folgender Tagessatz zu entrichten:
 - für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden 36,00 € (zuzüglich Essengeld)
 - für Kinder im Krippenalter über 6 Stunden 56,00 € (zuzüglich Essengeld)
 - für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden 19,00 € (zuzüglich Essengeld)
 - für Kinder im Kindergartenalter über 6 Stunden 28,00 € (zuzüglich Essengeld)
 - für Kinder im Hortalter bis 4 Stunden 7,00 €
 - für Kinder im Hortalter über 4 Stunden 9,00 €.
 Der Tagessatz wird alle zwei Jahre überprüft, unter Umständen neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 13

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten

der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt, erhoben.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen personenbezogenen Daten sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) sowie das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die von der Datenverarbeitung Betroffenen werden vom Träger der Einrichtung und den Einrichtungen selbst über ihre sich aus der DSGVO ergebenden Rechte informiert.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräfteten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung) vom 01.12.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark -Kindertagesstattengebührensatzung - vom 24.06.2004 inklusive ihrer jeweiligen Änderungssatzungen außer Kraft.

Baruth/Mark, den 30.11.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Anlage I

Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark (Kostenbeitragssatzung) – **Berechnungstabelle**

Betreuungszeit/ Tag		Kindergarten/Krippe			Hort		
		80%	100%	120%	80%	100%	120%
		bis 6h	über 6 bis 9h	über 9h	bis 4h	über 4 bis 6h	über 6h
Jahresnetto-einkommen	bis 20.000 € (Mindestbetrag)	14 €	20 €	26 €	9 €	11 €	14 €
	ab 20.001 €	5% des EK abzgl. 20%	5% des EK	5% des EK zzgl. 20% max. Höchstbetrag	2,7% des EK abzgl. 20%	2,7% des EK	2,7% des EK zzgl. 20% max. Höchstbetrag
	ab 60.000 € (Höchstbetrag)	200 €	250 €	250 €	108 €	135 €	135 €

Anlage 2

Ferienpauschale Hort

Betreuungszeit		Zusatzbetrag
Vertraglich vereinbart (Rechtsanspruch)	Ferienbetreuung	jeweils im Februar und Juni des lfd. Jahres fällig
bis 4h	nur bis 4 h möglich (alternativ § 8 Abs.4)	
bis 4h/Tag vereinbart , aber Rechtsanspruch höher	bis 6h/Tag	100% des Kostenbeitrages
	über 6h/Tag	120% des Kostenbeitrages
über 4 bis 6h	bis 6h/Tag	kein zusätzlicher Beitrag
	über 6h/Tag	120% des Kostenbeitrages
über 6h	über 6h/Tag	kein zusätzlicher Beitrag

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung - vom 30.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 30.11.2018



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark - Kindertagesstättenbenutzungsordnung -

vom 30.11.2018

Auf der Grundlage der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende

Aufhebungssatzung

beschlossen:

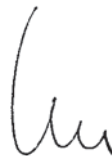
**Artikel 1
Aufhebung**

Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark - Kindertagesstättenbenutzungsordnung - vom 01. Juni 2004 wird ersatzlos aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.11.2018



Ilk
Bürgermeister



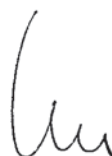
Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark - Kindertagesstättenbenutzungsordnung - vom 30.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 30.11.2018



Ilk
Bürgermeister



Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung)

vom 30.11.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2014 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark vom 11.12.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2017 wird im § 3 Gebührensatz wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss von
- | | | |
|----------------|---|------------------------|
| maximal Qn 2,5 | = | 9,25 €/Monat (netto) |
| maximal Qn 6 | = | 22,20 €/Monat (netto) |
| maximal Qn 10 | = | 37,00 €/Monat (netto) |
| maximal Qn 15 | = | 55,50 €/Monat (netto) |
| maximal Qn 40 | = | 148,00 €/Monat (netto) |
| maximal Qn 60 | = | 222,00 €/Monat (netto) |
| maximal Qn 100 | = | 370,00 €/Monat (netto) |

und bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/11/EG von:

maximal Q3 4 m ³ /h	=	9,25 €/Monat (netto)
maximal Q3 10 m ³ /h	=	22,20 €/Monat (netto)
maximal Q3 16 m ³ /h	=	37,00 €/Monat (netto)
maximal Q3 25 m ³ /h	=	55,50 €/Monat (netto)
maximal Q3 63 m ³ /h	=	148,00 €/Monat (netto)
maximal Q3 100 m ³ /h	=	222,00 €/Monat (netto)
maximal Q3 160 m ³ /h	=	370,00 €/Monat (netto)

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet. Wird die Trinkwasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 1,75 €/m³ (netto)

Artikel 2

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) vom 30.11.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.11.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) vom 30.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Baruth/Mark, den 30.11.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel